

Aktenzeichen: 6 ABN 8/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Beschluß vom 29. Juli 1982
Az. 6 ABN 8/82

I. Arbeitsgericht - Beschluß vom 4. Mai 1981
Berlin Az. 42 BV 4/80

II. Landesarbeitsgericht - Beschluß vom 18. Dezember 1981
Berlin Az. 10 Ta BV 1/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 8/82

10 Ta BV 1/81 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Juli 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Scheerer beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin und des Beteiligten zu 3) gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. Dezember 1981 - 10 Ta BV 1/81 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Das Arbeitsgericht hat festgestellt, die weiteren Beteiligten seien keine leitenden Angestellten i.S. von § 5 Abs. 3 BetrVG. Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegnerin.

2.a) Die Beschwerde ist zulässig. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nach § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer darlegt, auf welchem abstrakten Rechtssatz die angefochtene Entscheidung beruht und von welchem abstrakten Rechtssatz einer divergenzfähigen Entscheidung sie abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 und AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse vom



- 3 -

10. Juni 1981 - 6 ABN 6/81 - und 29. April 1982 - 7 AZN 101/82). Deshalb genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Entscheidungen vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 - und 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82 -), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang nur scheinbar fallbezogener Ausführungen folgt und der Beschwerdeführer dies darlegt (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/80 -).

b) Die Beschwerdeführerin geht selbst davon aus, daß die von ihr angeführten abstrakten Rechtssätze in der angefochtenen Entscheidung nicht ausdrücklich aufgestellt wurden. Sie hat daher ausgeführt, warum sich diese Rechtssätze ihrer Meinung nach zwingend aus dem Entscheidungszusammenhang ergeben.

3. Die damit zulässige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin steht die angefochtene Entscheidung nicht im Widerspruch zu den von ihr angeführten Rechtssätzen divergenzfähiger Entscheidungen. Die von der Beschwerde angezogenen Entscheidungen enthalten keine divergierenden Rechtssätze, auch der angefochtenen Entscheidung läßt sich der von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtssatz nicht entnehmen.

a) Die von der Beschwerde der angefochtenen Entscheidung entnommenen Rechtssatz, eine Einstellungsbefugnis i.S. von § 5 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG liege nur vor, wenn sie über die Gruppe der Tarifangestellten hinausgehe, d.h., wenn es über die eigentliche Einstellung hinaus im Zusammenhang mit der Einstellung etwas zu regeln oder auszuhandeln gebe, folgt aus ihr nicht ohne weiteres. Ließe sich dieser Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung entnehmen, so stünde er jedenfalls schon deshalb nicht in Widerspruch zu den von der Beschwerdeführerin den Entscheidungen des BAG vom 5. März 1974 (BAG 26, 36 = AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972) und 11. März 1982 - 6 AZR 136/79 - entnommenen Rechtssätzen, weil diese zur Auswirkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

eines ins einzelne gehenden Tarifwerks auf die Entscheidungsbefugnis i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG nicht Stellung nehmen.

b) Ebenso kann entgegen der Meinung der Beschwerde offenbleiben, ob der Satz, eine Einstellungsbefugnis liege nicht vor, wenn für einen bestimmten kurzen Zeitraum Personaleinsparungsmaßnahmen vorgesehen sind, aus dem Gedankenzusammenhang nur scheinbar fallbezogener Erörterungen des anzufechtenden Beschlusses folgt. Denn die Beschwerdeführerin konnte auch insoweit nicht einen widersprechenden Rechtssatz einer divergenzfähigen Entscheidung entgegenstellen. Die den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 25. März 1976 - AP Nr. 13 zu § 5 BetrVG 1972 - und 23. März 1976 - AP Nr. 14 zu § 5 BetrVG 1972 - entnommenen Rechtssätze widersprechen dem angeblich in dem angefochtenen Beschluß enthaltenen Rechtssatz nicht. Dort handelt es sich um personenbezogene Einschränkungen der Befugnisse eines Angestellten aus Anlaß des Beginns bzw. des Auslaufens eines Beschäftigungsverhältnisses. In der angefochtene Entscheidung geht es dagegen um die Auswirkung unternehmensbezogener Anordnungen auf die Merkmale der Arbeitsverhältnisse der dort Beschäftigten.

c) Die Beschwerdeführerin entnimmt dem Gesamtzusammenhang der angefochtenen Entscheidung weiter den Rechtssatz, die Auswahlbefugnis bei Einstellungen sei nicht ausreichend i.S. des § 5 Abs. 3 Ziff. 1 BetrVG, wenn ein Stellenplan vorgegeben sei, wenn also dem für die Einstellung Verantwortlichen nur die Auswahl des Einzustellenden bleibe. Auch hier kann offenbleiben, ob das Beschwerdegericht in Wahrheit nur fallbezogene Feststellungen getroffen hat. Denn die Beschwerdeführerin hat keinen abstrakten divergierenden Rechtssatz dargelegt. Der Hinweis auf eine angebliche Abweichung von drei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts reicht hierfür nicht aus, solange sie nicht zugleich darlegt, welche Rechtssätze dort aufgestellt worden sind. Die Berufung auf einen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Januar 1980 - 1 ABR 45/79 - (BAG 32, 381) entnommenen Rechtssatz geht an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Sache vorbei. Das Bundesarbeitsgericht hat dort zwar herausgestellt, ein erheblicher eigener Entscheidungsspielraum werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß Richtlinien und Rechtsvorschriften zu beachten sind. Es referiert insoweit jedoch nur die vorangegangene Rechtsprechung zu einem bis dahin aus dem Eingangssatz des § 5 Abs. 3 BetrVG entnommenen ungeschriebenen "Oberbegriff" des leitenden Angestellten, den das Gericht mit dieser Entscheidung aufgibt. Sie ist insoweit nicht mehr divergenzfähig (vgl. den Beschluß des BAG vom 13. Juli 1981 - 7 AZN 169/81 -).

d) Dasselbe gilt für die von der Beschwerdeführerin vorgenommene Gegenüberstellung angeblich divergierender Rechtssätze im Zusammenhang mit der Entlassungsbefugnis der weiteren Beteiligten. Auch insoweit beruft sie sich auf Ausführungen, die das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Januar 1980 - 1 ABR 45/79 - zu dem dort aufgegebenen ungeschriebenen Oberbegriff des leitenden Angestellten gemacht hat.

e) Der Rechtssatz, die Auswahl bei Entlassungen aus betriebsbedingten Gründen reiche nicht aus i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG, wenn hierbei eine Betriebseinschränkung um insgesamt 20 % unternehmensweit vorgegeben sei, läßt sich dem angefochtenen Beschluß nicht entnehmen. Er wird von der Beschwerdeführerin in die Entscheidung hineingelesen. Sie übersieht dabei, daß das Landesarbeitsgericht diese unternehmerische Vorgabe erkennbar nur als ein Kriterium unter mehreren heranzieht. Es läßt diesen Umstand nicht allein für die Qualifikation der weiteren Beteiligten ausreichen, wie die Beschwerdeführerin mit ihrem der Entscheidung angeblich zu entnehmenden Rechtssatz unterstellt.

f) Der angefochtenen Entscheidung läßt sich - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - auch nicht der Rechtssatz entnehmen, vorgegebene Umsatzziele schlossen trotz betriebsübergreifender Tätigkeit die Eigenschaft als leitender Angestellter aus. Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu in seinem Beschluß ausschließlich fallbezogen fest, daß nicht ersichtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sei, welche eigenverantwortlichen Entscheidungen die weiteren Beteiligten von sich aus treffen, um vorgegebene Umsatzziele zu erreichen. Es hebt nicht darauf ab, daß Umsatzziele von vornherein die Eigenschaft als leitender Angestellter ausschließen.

g) Endlich enthält die angefochtene Entscheidung auch weder den Rechtssatz, Gegnerbezug liege lediglich bei einer Verhandlungskompetenz gegenüber dem Gesamtbetriebsrat vor, noch den Rechtssatz, die Stellung eines Airport Managers, der grundsätzlich der Vertragspartner des örtlichen Betriebsrates ist und insoweit den Arbeitgeber verkörpere, sei insofern nicht wesentlich i. S. des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG, als für alle das Unternehmen betreffende Fragen der Gesamtbetriebsrat zuständig ist und daneben eine nahtlose tarifliche Regelung vorliegt.

Soweit das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, daß den jeweiligen örtlichen Betriebsvereinbarungen keine wesentliche Bedeutung zukomme, wertet es fallbezogen den hierin zum Ausdruck kommenden Gegnerbezug als ein Merkmal unter mehreren, es verneint ihn nicht von vornherein. Auch der von der Beschwerdeführerin dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts entnommene zweite abstrakte Rechtssatz folgt nicht zwingend aus dem Entscheidungszusammenhang. Auch insoweit handelt es sich bei den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts erkennbar um nicht nur scheinbar fallbezogene Aussagen, aus denen sich daher auch nicht zwingend der von der Beschwerdeführerin herausgelesene allgemeine Rechtssatz erschließt. Auch das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Abschluß von Betriebsvereinbarungen für die Qualifikation als leitender Angestellter "wesentlich" ist, es mißt diesem Umstand im vorliegenden Fall jedoch keine "wesentliche", d.h. ausschlaggebende Bedeutung bei.

4. Mit ihren restlichen Ausführungen rügt die Beschwerdeführerin ausschließlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Beschwerdegerichts. Dies könnte zwar möglicherweise eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber deren Zulassung begründen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dies gilt einmal für den Vorwurf, das Landesarbeitsgericht habe weder das Auswahlermessen noch das Recht auf Erstein-
gruppierung durch die weiteren Beteiligten berücksichtigt. Auch
die Rüge, das Landesarbeitsgericht ziehe keine Konsequenzen
aus der Tatsache, daß die weiteren Beteiligten nicht nur
tatsächlich Einstellungen vornähmen, sondern auch hierzu
befugt seien, zielt auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung.
Nichts anderes trifft endlich für die Ausführungen zu, das
Landesarbeitsgericht habe wesentliche Gesichtspunkte überse-
hen und eine von der Rechtsprechung verlangte Gesamtwürdi-
gung nicht vorgenommen.

5. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung
der ehrenamtlichen Richter - § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG -
zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Fischer

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)